Freie Hansestadt Bremen

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medienkultur“ der Universität Bremen

Inkrafttreten: 13.12.2019
Zuletzt geändert durch: geändert durch Ordnung vom 11. Dezember 2019 (Brem.ABl. S. 1392)
Fundstelle: Brem.ABl. 2011, 1271

außer Kraft

Der Fachbereichsrat 9 (Kulturwissenschaften) hat am 24. Januar 2011 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 der jeweils gültigen Fassung.

§ 1
Studienumfang, Abschlussgrad und Teilzeitstudium

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Medienkultur“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Creditpoints = CP) nach dem European Credit Transfer System zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Arts
(abgekürzt: M. A.)

verliehen.

§ 2
Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Studium besteht aus

1. dem kommunikations- und medienwissenschaftlichen Kernbereich,

2. dem Ergänzungsbereich,

3. dem Praxisbereich sowie

4. dem Integrationsbereich (inklusive Masterarbeit).

(2) Das Studium umfasst Module gemäß Anlage 1:

1. im kommunikations- und medienwissenschaftlichen Kernbereich im Umfang von 42 CP:

- Medienkulturkommunikation, 12 CP, P[1],
- Mediensystemwandel, 12 CP, P,
- Mediengeschichte und -ästhetik, 12 CP, P,
- Selbststudienmodul, 6 CP, WP.

2. im Ergänzungsbereich im Umfang von 9 oder 18 CP (nach Wahl ein oder zwei Module):

- Kulturtheorie, 9 CP, W,
- Transkulturelle Medien, 9 CP, W,
- Medieninformatik, 9 CP, W,
- Freies Wahlmodul, 9 CP, W.

3. im Praxisbereich gemäß Absatz 7 im Umfang von 9 oder 18 CP (nach Wahl ein oder zwei Module):

- Medienpraktikum, 9 CP, W,
- Medienkulturpraxis, 9 CP, W.

4. im Integrationsbereich im Umfang von 51 CP (inklusive Masterarbeit):

außer Kraft

- Methoden, 12 CP, WP,
- Medienkulturforschung, 12 CP, WP,
- Masterarbeit und Kolloquium, 27 CP, P.

(3) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(4) Module werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen. Im Wahlbereich können weitere Lehrveranstaltungen den Modulen zugeordnet werden.

(6) Das Studium beinhaltet drei Wahlmodule im Ergänzungs- und Praxisbereich, wobei aus jedem der beiden Bereiche mindestens ein Modul zu wählen ist.

(7) Das Studium beinhaltet ein fakultatives 8-wöchiges Medienkulturpraktikum im Umfang von 9 CP. Es kann in Deutschland oder im Ausland im inhaltlichen Bereich des Masterstudiums erbracht werden. Auf Antrag kann es in zwei 4-wöchigen Praktika oder auch studienbegleitend absolviert werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(8) Lehrveranstaltungen werden in den Formen gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Zur Masterarbeit findet ein Betreuungskolloquium statt, das in der Modulbeschreibung näher erläutert wird.

Fußnoten

[1] P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

außer Kraft

§ 3
Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt. Klausuren dauern 60 bis 180 Minuten.

(4) Prüfungen können in Form von Multiple Choice bzw. E-Klausuren durchgeführt werden. Näheres regelt Anlage 4.

§ 4
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Zulassungsvoraussetzungen für Module

Die Anmeldung zu einigen Modulen ist gemäß Anlage 5 nur möglich, wenn zuvor andere Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 6
Masterarbeit und Kolloquium

(1) Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 84 CP.

(2) Für die Masterarbeit werden 27 CP vergeben.

(3) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt bei theoretischen Arbeiten 20, bei empirischen Arbeiten 24 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 6 Wochen genehmigen. Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten.

(4) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen erstellt.

(5) Zur Masterarbeit findet ein Kolloquium statt. Für Masterarbeit und Kolloquium wird eine gemeinsame Note gebildet. Die Masterarbeit fließt dabei mit 80% und das Kolloquium mit 20% in die gemeinsame Note ein.

§ 7
Gesamtnote der Masterprüfung

Die Note von Masterarbeit und Kolloquium macht 40% der Gesamtnote aus. 60% der Gesamtnote werden aus den mit CP gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden.

§ 8
Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung in der Fassung vom 24. Januar 2011 gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2011/2012 erstmals das Studium im Masterstudiengang Medienkultur aufgenommen haben.

außer Kraft

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, beenden es nach der für sie gültigen Prüfungsordnung.

(3) Die Prüfungsordnung vom 24. Januar 2011 tritt zum 30. September 2021 außer Kraft. Die im Studiengang immatrikulierten Studierenden müssen spätestens bis zum 30. September 2021 das Studium endgültig abgeschlossen haben.

(4) Die letztmalige Anmeldung zu Prüfungen (mit Ausnahme des Moduls ,,D.3 Masterarbeit inkl. Kolloquium”) muss spätestens bis zum 30. Juni 2021 erfolgen. Die Anmeldefrist muss verbindlich von allen Studierenden gewahrt werden und schließt mögliche Wiederholungsprüfungen ein. Die Anmeldung der Masterarbeit inkl. Kolloquium muss bis zum 31. März 2021 erfolgen.

Genehmigt, Bremen, den 12. August 2011

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1:	Studienverlaufsplan
Anlage 2:	Module und Prüfungsanforderungen
Anlage 3:	weitere Prüfungsformen
Anlage 4:	Durchführung von Prüfungen im Antwort- Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“
Anlage 5:	Zulassungsvoraussetzungen

Anlage 1:

Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 verlangt werden.

außer Kraft

2. Jahr	4. Sem.	D.3 Masterarbeit inkl. Kolloquium 27 CP/ P						
	3. Sem.	A.3 Mediengeschichte u. -ästhetik 12 CP/ P	A.4 Selbststudienmodul 6 CP/ WP	B.4 Freies Wahlmodul 9 CP/ W (alt. zum 1. o. 2. Sem.)	C.2 Medienkulturpraxis (Teil 2, s. 2. Sem.) W*	D.2 Medienkulturforschung (Teil 2, s. 2. Sem.) P**		
1. Jahr	2. Sem.	A.2 Mediensystemwandel 12 CP/ P	B.2 Transkulturelle Medien 9 CP/ W	B.3 Medieninformatik 9 CP/ W	B.4 Freies Wahlmodul 9 CP/ W (alt. zum 1. Sem.)	C.2 Medienkulturpraxis (Teil 1 o. 2, s. 1. Sem) W*	D.1 Methoden 12 CP/ WP	D.2 Medienkulturforschung (Teil 1) 12 CP/ P**
	1. Sem.	A.1 Medienkulturkommunikation 12 CP/ P		B.1 Kulturtheorie 9 CP/ W	B.4 Freies Wahlmodul 9 CP/ W	C.1 Medienpraktikum 9 CP/ W	C.2 Medienkulturpraxis (Teil 1) 9 CP/ W*	

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, W = Wahlmodul

Erläuterung:

Fußnoten

* das Modul C.2 umfasst insgesamt 9 CP.

* das Modul C.2 umfasst insgesamt 9 CP.

** das Modul D.2 umfasst insgesamt 12 CP.

Anlage 2:

Module und Prüfungsanforderungen:

Kz.	Titel	CP	MP/TP/ KP	Prüfungs- und Studienleistungen (Anzahl)
Pflichtbereich				
A.1	Medienkulturkommunikation	12	KP	Prüfungsleistungen: 1 und Studienleistungen
A.2	Mediensystemwandel	12	KP	Prüfungsleistungen: 1 und Studienleistungen
A.3	Mediengeschichte und -ästhetik	12	KP	Prüfungsleistungen: 1 und Studienleistungen
D.3	Masterarbeit inkl. Kolloquium	27	KP	Prüfungsleistungen: 1 und Studienleistungen
Wahlpflichtbereich				
A.4	Selbststudienmodul	6	KP	Prüfungsleistungen: 1 und Studienleistungen
D.1	Methoden	12	KP	Prüfungsleistungen: 1 und Studienleistungen
D.2	Medienkulturforschung (verteilt über 2 Semester)	12	KP	Prüfungsleistungen: 1 und Studienleistungen
Wahlbereich				
B.1	Kulturtheorie	9	KP	Prüfungsleistungen: 1 und Studienleistungen
B.2	Transkulturelle Medien	9	KP	Prüfungsleistungen: 1 und Studienleistungen
B.3	Medieninformatik	9	gemäß PO des anbietenden Studiengangs (Digitale Medien)	

außer Kraft

B.4	Freies Wahlmodul (aus anderen Masterstudiengängen)	9	gemäß PO des anbietenden Studiengangs	
C.1	Medienpraktikum	9	KP	Prüfungsleistungen: 1 und Studienleistungen
C.2	Medienkulturpraxis (verteilt über 2 Semester)	9	KP	Prüfungsleistungen: 1 und Studienleistungen

Anlage 3:

Weitere Prüfungsformen:

Im Rahmen des Masterstudiums Medienkultur können folgende, den Rahmen der §§ 8 ff. AT MPO ergänzende Prüfungsformen angeboten werden:

- Studienarbeit im Umfang von ca. 20 Seiten (ohne Anlagen),

- mit ca. 10 Seiten dokumentierte Medienprodukte (im Bereich der Medienkulturpraxis).

Anlage 4:

Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren und zur Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

§ 1
Durchführung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von einer Prüferin bzw. einem Prüfer gemäß § 27 AT MPO vorzubereiten. Die Prüferin bzw. der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellt sie bzw. er das Bewertungsschema gemäß Absatz 4 und wendet es im Anschluss an die Prüfung an. Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe im Mehrfach-Antwort-Wahl-Verfahren ist zulässig.

außer Kraft

(2) Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Kandidatinnen und Kandidaten festzustellen. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen. In der Prüfung erhalten Studierende aus diesem Pool jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Absatz 4

festzulegen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(4) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung gemäß Absatz 3 erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.

(5) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüft die Prüferin oder der Prüfer die

außer Kraft

Prüfungsaufgabe mit auffälliger Fehlerhäufigkeit unverzüglich und vor der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 2 Satz 1 fehlerhaft ist. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese Prüfungsaufgaben nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, so ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen; dies gilt auch für eine Prüfungsleistung, in deren Rahmen nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(6) Besteht nur ein Teil einer Klausur aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, so gilt diese Anlage mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 2. Halbsatz nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil.

außer Kraft

§ 2
Durchführung von Prüfungen als „E-Klausur“

(1) Eine „E-Klausur“ ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine „E-Klausur“ ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die „E-Klausur“ ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 24 Absatz 6 und 7 AT MPO die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

Anlage 5:

Zugangsvoraussetzungen für Module

Die Belegung von Modul	setzt folgende erfolgreich bestandene Module voraus
D.1, D.2	A.1
D.3	A.1, A.2, A.3, C.1, D.1

außer Kraft